

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2025

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 4. Juni 2025

Nr. 46

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement

Vom 2. Juni 2025

Es wird verordnet aufgrund von

- § 16 Absatz 2 Sätze 1 und 3 des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114, S. 14) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Finanzministerium,
- § 34 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114, S. 19) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium:

Artikel 1

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement vom 13. November 2020 (GBl. S. 1076), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. September 2023 (GBl. S. 381, 382) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das sechs Semester umfassende Studium ist als Bachelorstudiengang ausgestaltet. Teil des Studiums sind vier Praxisphasen, von denen mindestens zwei in derselben Ausbildungsstelle absolviert werden, sowie fünf Fallstudien. Drei Fallstudien werden während der Praxisphasen bei den Ausbildungsstellen bearbeitet. Die Praxisphasen umfassen insgesamt einen Zeitraum von mindestens 44 und höchstens 47 Wochen.“

2. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Praxisphasen und Fallstudien

(1) Die Praxisphasen dienen der Begleitung und Teilnahme an Digitalisierungsprojekten. Die Fallstudien sollen Kompetenzen der Inhalte des jeweiligen Studienabschnitts und des Digital Leadership praxisbezogen vermitteln und reflektieren.

(2) Während der Praxisphasen sollen die Anwärtinnen und Anwärter lernen,

1. die während des fachwissenschaftlichen Studiums nach § 12 Absatz 2 erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und
2. die Initiierung, Planung, Spezifikation, Implementierung und Terminierung konkreter Digitalisierungsprojekte in Ausbildungsstellen durchzuführen.

Über die in Satz 1 Nummern 1 und 2 erworbenen Kenntnisse hat die Anwärtin oder der Anwärter für jede Praxisphase der Hochschule einen Praxisphasenbericht vorzulegen. Jeder Praxisphasenbericht, bei dem die Bestätigung nach § 17 Absatz 2 zu berücksichtigen ist, ist zu prüfen und durch die Hochschule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Bei einer Praxisphase im Ausland entfällt die Berücksichtigung einer Bestätigung nach § 17 Absatz 2.

(3) Während der Fallstudien sollen die Anwärtinnen und Anwärter

1. das Kompetenzprofil für das Projektmanagement in Digitalisierungsprojekten in der öffentlichen Verwaltung erwerben und

2. interdisziplinäre Zusammenhänge von Digitalisierungsprojekten erkennen und Ziele und Konzepte von Digitalisierungsprojekten entwickeln sowie Methoden und Vorgaben des wissenschaftlichen Arbeitens erlernen.

Die nach Satz 1 Nummer 1 und 2 in Fallstudien erworbenen Kenntnisse sind durch die Hochschule zu prüfen und mit einer Note nach § 22 zu bewerten.

(4) Die Praxisphasen in den Ausbildungsstellen müssen inhaltlich und didaktisch auf die Inhalte des fachwissenschaftlichen Studiums abgestimmt sein. Dies muss auch bei Zuweisungen zur Privatwirtschaft, zu einem Verband und zu Ausbildungsstellen in anderen Ländern oder im Ausland gewährleistet sein. Die Hochschulen stellen in Zusammenarbeit mit den Ausbildungsstellen sicher, dass diese Ziele erreicht werden.

(5) Die Arbeitszeit während der Praxisphasen richtet sich nach der Arbeitszeitregelung der Ausbildungsstelle. Diese kann zugleich Bearbeitungszeit der Fallstudie sein.

(6) Die Praxisphasen dauern jeweils mindestens sieben und höchstens 18 Wochen.

(7) Die Praxisphasen finden grundsätzlich bei Ausbildungsstellen nach § 3 Absatz 2 statt. Eine Praxisphase kann auch bei einer § 3 Absatz 2 entsprechenden Ausbildungsstelle in einem anderen Land oder einer anderen geeigneten Ausbildungsstelle in der Privatwirtschaft, bei einem Verband oder im Ausland absolviert werden. Die Zuweisung zu den Ausbildungsstellen erfolgt durch die Hochschulen. Dabei sind schriftlich oder elektronisch geäußerte Wünsche der Anwärterinnen und Anwärter nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(8) Für die Organisation und Durchführung der Praxisphasen sind die Ausbildungsstellen unter der Verantwortung der Hochschulen zuständig.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „mit Fallstudien“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „mit Fallstudie“ jeweils gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „Absatz 2“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und die Wörter „mit Fallstudie“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird aufgehoben.
4. § 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Als Prüfungsformen kommen schriftliche Klausuren, mündliche Prüfungen, elektronische Prüfungen nach § 32a LHG, Hausarbeiten, Referate, Präsentationen, Projektarbeiten, Praxisphasenberichte und Portfolios in Betracht.“
5. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „mit Fallstudien“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In den Sätzen 2 und 4 wird das Wort „Praxiszeit“ jeweils durch das Wort „Praxisphase“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „§ 16 Absatz 8 und 9“ durch die Wörter „§ 16 Absatz 7 und 8“ ersetzt.
6. In § 27 werden die Wörter „Praktikumsberichte nach § 16 Absatz 6“ durch die Wörter „Praxisphasenberichte nach § 16 Absatz 2 Satz 2“ ersetzt.
7. In § 28 Absatz 1 Nummern 2 und 3 werden nach dem Wort „Benotung“ jeweils die Wörter „beziehungsweise Bewertung“ eingefügt.
8. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30
Urlaub

(1) Urlaub und der Arbeitszeitverkürzungstag werden nach den Bestimmungen der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung gewährt. Während des Studiums wird

der Erholungsurlaub in dem Umfang nach § 21 Absatz 4 AzUVO durch die Ferien abgegolten, der dem zeitlichen Anteil der Studienzeiten an der Hochschule entspricht.

(2) Während der Praxisphasen soll kein Erholungsurlaub von mehr als 15 Tagen gewährt werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Stuttgart, den 2. Juni 2025

Strobl